

Zürich,

## Formular zur Regelung der Anspruchsberechtigung auf das Todesfallkapital und Anmeldung des Lebenspartners

Sehr geehrte/r

Die Vorsorgestiftung der Verbände der Maschinenindustrie zahlt bei Ihrem Tod ein Todesfallkapital aus. Es entspricht 300 % der jährlichen Invalidenrente, falls beim Tod kein Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht und 150 % der jährlichen Invalidenrente, falls beim Tod Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht. Allfällige bereits bezogene Leistungen der Pensionskasse werden angerechnet (genaue Definition vgl. Art. 13 des Reglements).

Das Todesfallkapital kann nur an folgende Personen (= Begünstigte) ausgerichtet werden.

- a) der Ehegatte
- b) die Kinder, die Anspruch auf Waisenrente haben
- c) die unterstützten Personen und der Lebenspartner (genaue Definition vgl. Formular)
- d) die Kinder, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben
- e) die Eltern
- f) die Geschwister

Falls Sie Personen gemäss c) begünstigen wollen, **müssen** Sie diese anhand des beiliegenden Formulars der Pensionskasse melden.

Mit demselben Formular **können** Sie die Reihenfolge der Begünstigten ändern und den Begünstigten beliebige Anteile des Todesfallkapitals zuschreiben.

Das Formular muss zu Ihren Lebzeiten der Pensionskasse zugesandt werden und hat sofortige Gültigkeit. Es ersetzt alle früher abgegebenen Begünstigtenregelungen.

Wenn Sie keine Meldung erstatten, wird der Artikel gemäss der Formulierung im Reglement angewandt (vgl. Formular). Das heisst, dass Personen gemäss a) bei Ihrem Tod begünstigt werden. Falls keine Personen gemäss a) existieren, erhalten Personen gemäss b) das Todesfallkapital. Falls wiederum keine Personen gemäss b) existieren, erhalten Personen gemäss d) und schliesslich Personen gemäss e) bzw. f) das Todesfallkapital. Das Todesfallkapital steht dann den Personen innerhalb einer Gruppe zu gleichen Teilen zu.

Für die bessere Verständlichkeit finden Sie beiliegend Beispiele, aus denen Sie entnehmen können, ob Sie eine schriftliche Mitteilung machen müssen oder nicht.

Bei Fragen und Unklarheiten können Sie sich direkt mit Frau Olivia Steiner, Tel. 044 388 34 67 in Verbindung setzen.

Freundliche Grüsse

**Vorsorgestiftung der Verbände der Maschinenindustrie**

# Anspruchsberechtigung Todesfallkapital bzw. Lebenspartnerrente

## Regelung der Anspruchsberechtigung auf das Todesfallkapital nach Art. 13 des Reglements der Vorsorgestiftung / Kaderkasse der VVM

Gemäss Art. 13 Abs. 3 des Reglements haben folgende Personen unabhängig vom Erbrecht Anspruch auf ein Todesfallkapital:

- a) der Ehegatte des verstorbenen Versicherten; bei dessen Fehlen:
- b) die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben; bei deren Fehlen:
- c) die vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente; bei deren Fehlen:
- d) die übrigen Kinder des Verstorbenen; bei deren Fehlen:
- e) die Eltern des Verstorbenen; bei deren Fehlen:
- f) die Geschwister des Verstorbenen.

Personen gemäss lit. c) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Kasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden.

**Gemäss Art. 13 Abs. 4 des Reglements kann der Versicherte die vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Vorsorgestiftung in folgendem Ausmass verändern:**

- Falls Personen gemäss lit. c) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) zusammenfassen,
- falls keine Personen gemäss lit. c) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss lit. a), b), d), e) und f) zusammenfassen.

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Vorsorgestiftung die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Vorsorgestiftung vorliegen.

### Beachten Sie:

- Es können **nur** die oben aufgeführten Personen gemäss lit. a) bis f) begünstigt werden.
- Personen gemäss lit. d), e) und f) dürfen nur dann begünstigt werden, wenn **keine** Personen gemäss lit. c) existieren.

Ich erkläre hiermit für den Fall meines Todes, dass das Todesfallkapital wie folgt auf die unten aufgeführten Personen aufgeteilt werden soll. Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Erklärungen betreffend Anspruchsberechtigung auf ein Todesfallkapital.

AHV Nr. (13-stellig)	Name	Vorname	Adresse	Kat. <sup>1</sup>	Anteil in %
Total					100 %

Die Begünstigung des Lebenspartners gilt auch für Ansprüche betreffend der Lebenspartnerrente gemäss Artikel 11 des Reglements.

AHV-Nummer des Versicherten: \_\_\_\_\_

Name und Vorname des/der Versicherten:  
(in Blockschrift ausfüllen) \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des / der Versicherten \_\_\_\_\_

**Der Versicherte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt hat. Der Versicherte und allfällige Begünstigte tragen die allfälligen Folgen falscher Angaben vollumfänglich selber.**

**Massgebend für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals ist der Artikel 13 des Reglements der Vorsorgestiftung bzw. der Kaderkasse der VVM und deren allfällige Nachträge.**

Einzureichen an: Vorsorgestiftung der Verbände der Maschinenindustrie  
c/o Swisscanto Vorsorge AG  
Stockerstrasse 33  
Postfach  
8021 Zürich

<sup>1</sup> Buchstaben für zutreffende Kategorie a), b), c), d), e) oder f) eintragen

## Beispiele

Die aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend.

In folgenden Fällen **brauchen Sie keine schriftliche Mitteilung** zu machen:

- Sie sind verheiratet und möchten, dass bei Ihrem Tod das gesamte Todesfallkapital allein Ihrem Ehegatten ausgezahlt wird.
- Sie sind verheiratet und haben Kinder. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das gesamte Todesfallkapital allein Ihrem Ehegatten ausgezahlt wird.
- Sie sind unverheiratet, haben minderjährige Kinder und einen Lebenspartner mit dem Sie eine Lebensgemeinschaft führen. Sie möchten, dass Ihre Kinder allein Anspruch auf Ihr Todesfallkapital haben.
- Sie sind ledig, haben keine Kinder und keinen Lebenspartner und möchten, dass Ihre Eltern vor Ihren Geschwistern Anspruch auf Ihr Todesfallkapital haben.

In folgenden Fällen **sollten Sie eine schriftliche Mitteilung** machen:

- Sie sind verheiratet und haben Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben (minderjährige Kinder oder volljährige Kinder bis 25 Jahre alt, welche sich in Ausbildung befinden). Sie möchten Ihren Ehegatten und Ihre Kinder zu gleichen Teilen begünstigen.
- Sie sind verheiratet und haben ein minderjähriges und ein volljähriges Kind. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das Todesfallkapital Ihrem Ehegatten und Ihren beiden Kindern ausgezahlt wird. Die Aufteilung können Sie beliebig wählen.
- Sie haben einen Lebenspartner mit dem Sie eine Lebensgemeinschaft führen und möchten, dass dieser Anspruch auf **eine Lebenspartnerrente** oder auf **Ihr Todesfallkapital** hat.
- Sie haben eine Person in erheblichem Masse unterstützt und möchten, dass diese einen Anspruch auf Ihr Todesfallkapital hat.
- Sie sind verheiratet und haben minderjährige Kinder. Zudem unterstützen Sie eine Person in erheblichem Masse und möchten, dass diese einen Anspruch auf Ihr Todesfallkapital hat.
- Sie sind ledig, haben keine Kinder und keinen Lebenspartner und möchten, dass Ihre Geschwister vor Ihren Eltern Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Falls Sie der Stiftung bereits eine Erklärung nach Art. 13 mitgeteilt haben, verfällt diese ab Inkrafttreten des neuen Reglements per 1.1.2007. Sie müssen die gewünschte Anspruchsberechtigung erneut der Kasse mitteilen.

Falls Sie der Stiftung nach dem 1.1.2007 eine Erklärung für das Todesfallkapital eingereicht haben, gilt die Erklärung automatisch auch für allfällige Ansprüche auf eine Lebenspartnerrente.